



## **Arbeitsgruppen Netzwerk FachBibliotheken Gesundheit (NFBG)**

### **Reglement bezüglich Anerkennung, Pflichten, Unterstützung**

Arbeitsgruppen (AG) im Sinne von Art. 7 der Statuten des NFBG werden wie folgt anerkannt.

#### **1. Grundlagen für die Anerkennung**

- a) Die AG fördert den Bibliotheks- und Informationsbereich im Gesundheitswesen in der Schweiz im Sinne von Art. 2 der Statuten des NFBG.
- b) Der/die Vorsitzende der AG ist Mitglied im NFBG.
- c) Organisation und Zuständigkeiten innerhalb der AG sind dem NFBG bekannt.

#### **2. Pflichten einer AG**

- a) AG geben z.H. des NFBG einen Jahresbericht ab. Dieser wird auf der NFBG-Website veröffentlicht.
- b) AG verlinken ihren Internetauftritt mit der NFBG-Website.
- c) AG liefern NFBG einmal im Jahr per Ende April eine aktualisierte Mitgliederliste.
- d) AG melden NFBG Wechsel des Vorsitizes unverzüglich.
- e) AG motivieren ihre Mitglieder zum Beitritt zum NFBG

Falls ein oder mehrere der unter 1. oder 2. Genannten Punkte nicht mehr erfüllt werden, kann die Vereinsversammlung den Status AG aberkennen.

#### **3. Unterstützung einer AG durch NFBG**

- a) NFBG bietet administrative Unterstützung an.
- b) NFBG unterstützt AG bei der Organisation und Durchführung von Aktivitäten und Projekten. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz gemäss Budgetposten AG.
- c) Längerfristige Projekte können mit einem jährlich festzusetzenden Beitrag auf Antrag durch die Vereinsversammlung unterstützt werden.
- d) Unterstützungsanträge für Punkt 3 b und c müssen schriftlich zusammen mit Projektbeschreibung und Budget dem Vorstand eingereicht werden.

Dieses Reglement wurde von der Vereinsversammlung NFBG am 22. März 2012 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.